

Wir danken für die Gelegenheit, zur Reglementsänderung zugunsten der Lehrerbildung als Zweitberuf Stellung nehmen zu dürfen. Grundsätzlich befürworten wir die Öffnung der Lehrerbildung für Leute, die sich beruflich neu orientieren wollen, verlangen jedoch eine Gleichwertigkeit in Ausbildung und Anforderungen mit der bisherigen Ausbildung.

In Ergänzung zum offiziellen Fragebogen halten wir folgendes fest und bitten um entsprechende Gewichtung in der LCH-Vernehmlassung:

1. Qualitätssicherung:

In der heutigen Zeit der häufigen Berufswechsel ist es richtig, den späteren Eintritt in den Lehrberuf allen geeigneten Bewerbern zu öffnen, also auch die neue Möglichkeit über Sek 2 Abschluss + Berufstätigkeit und Alter > 30 zu ermöglichen.

Die **Anforderungen** in fachlicher und berufsspezifischer Hinsicht an künftige Lehrpersonen – welcher Herkunft auch immer diese sein mögen – sind **unter allen Umständen nicht zu senken**: Der Lehrberuf stellt hohe Anforderungen und unser Bildungswesen ist wesentlicher Garant für wirtschaftlich gesundes Weiterbestehen unseres Landes und die Erhaltung unseres Lebensstandards.

2. Berufseignungsabklärung:

Wir gehen davon aus, dass jemand, der älter als 30 ist, die berufliche Neuorientierung und eine mehrjährige Zusatzausbildung, wohlüberlegt angeht. Kandidat wie Finanzgeber für die Ausbildung haben jedoch ein Anrecht darauf, dass die Ausbildung mit hoher Wahrscheinlichkeit abgeschlossen und von einer vieljährigen Berufstätigkeit gefolgt wird. Eine **fundierte Berufseignungsabklärung scheint uns deshalb in jedem Fall unerlässlich**

3. Studierfähigkeitsabklärung:

Sowohl bei *admission sur dossier* wie auch bei *validation des acquis de l'expérience* ist die **Abklärung der Studierfähigkeit und der Vorbildung in jedem Fall** sorgfältig vorzunehmen: Eine breite fachwissenschaftliche Ausbildung ist die Basis guter Bildung, die unzweifelhaft zum Erfolg unseres Ausbildungssystems geführt hat. Ausbildung, die sich auf das notwendigste (Fach-)Wissen beschränkt, ist eine schlechte Voraussetzung, junge Menschen für unser duales Bildungssystem mit einer enormen Breite fit zu machen. Beweis dafür ist der Erfolg zahlloser KMU, deren Mitarbeiter meist über keinen Studienabschluss, jedoch über breites Wissen verfügen.

4. Durchführung der Berufseignungs- und Studierfähigkeitsabklärung:

Grundsätzlich sollten diese schweizweit vergleichbar sein und folglich nicht von jeder Ausbildungsinstitution unterschiedlich durchgeführt werden. Einheitliche Abklärungen und deren standardisierte Durchführung sollen im Rahmen der COHEP erarbeitet werden.

5. Formation par l'emploi:

Wir begrüßen diese Möglichkeit sehr, verlangen jedoch unerlässliche Rahmenbedingungen:

- Die Anforderungen in fach- und fachwissenschaftlicher Ausbildung müssen jenen im Regelstudiengang ebenbürtig sein.
- Intensive Betreuung der Auszubildenden verlangt umfangreiche Zeitressourcen für beide Beteiligten, also Auszubildender UND Betreuer: Zeit für beide sowie Entlohnung der Betreuer müssen seriöses Arbeiten ermöglichen, dürfen folglich nicht zu knapp bemessen sein.
- Das Unterrichtspensum muss sich mit der Ausbildung gut vereinbaren lassen: Erschöpfungserscheinungen beim Studienabschluss sind denkbar schlechte Voraussetzung für langjährige Unterrichtstätigkeit!
- Ob *admission sur dossier* oder *validation des acquis de l'expérience*: Es gibt unseres Erachtens keinen Grund, Kandidaten beider Varianten unterschiedlich zu behandeln. Berufsumsteiger sind in der Regel höheren Alters und somit auf einen Verdienst angewiesen. Sie bekommen – da es sich um eine Zweitausbildung handelt – kaum Stipendien.

6. Kombination von *admission sur dossier* und *validation des acquis de l'expérience*:

Eine solche ist restriktiv zu handhaben, aber nicht auszuschliessen, sofern unsere Forderungen gem. Anmerkungen 1 – 4 umgesetzt werden.

7. Anrechnung von maximal 60 ECTS-Punkten:

Diese Maximalzahl scheint uns richtig. Kann diese Limite jedoch in Ausnahmefällen nicht gerechtfertigt werden, soll die Zahl überschritten werden können. (Beispielsweise für einen Gymi- oder Berufsschullehrer, der zusätzlich den Sek I-Abschluss erwerben will.)

Anmerkung: Art. 23 scheint uns obsolet geworden zu sein, ist seit der Reglementsänderung von 2005 die 5-jährige Frist inzwischen doch verstrichen. Art. 23 wäre also zu streichen.

Verabschiedet vom Vorstand Sek I CH

Zürich, 2. November 2011

Armin Stutz